



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2025/3408

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-neu

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

26.08.2025

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	22.09.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 03.07.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.08.2025



Dez. III / 31-311-js  
Jan Schwarzenthal  
Tel.: 31 31

26.08.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

### **Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang**

**- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 03.07.2025**

**- Antrag Nr. 2025/3408**

#### **Stellungnahme:**

##### Fachliche Einschätzung:

Grundsätzlich ist zu dem thematisierten Straßenabschnitt der Langenfelder Straße mitzuteilen, dass es sich hierbei um eine Hauptverkehrs- und Durchgangsstraße mit übergeordneter Verbindungs-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion und den damit verbundenen Quell- und Zielverkehren handelt.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist grundsätzlich nur unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) möglich.

Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengebot) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Polizei daher gebeten, eine Auswertung der Unfalldaten der letzten fünf Jahre vorzunehmen. Die Auswertung zeigte, dass sich im Bereich des im Antrag angegebenen Streckenabschnittes in den letzten fünf Jahren fünf Verkehrsunfälle (VU) ergeben haben (2021 - 2 VU, 2022 – 1 VU, 2023 – 1 VU, 2025 – 1 VU). Nach Betrachtung der Unfalldaten lässt sich festhalten, dass überwiegend als Unfallursache das Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen angegeben wurde und es keinen geschwindigkeitsbedingten Unfall gegeben hat. Die aktuelle Unfallauswertung weist somit nicht auf eine Häufung von geschwindigkeitsbedingten Unfällen hin, aufgrund derer eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen wäre.

Im Rahmen von Verkehrsbeobachtungen an Werktagen konnten im betreffenden

Streckenabschnitt weder eine erhöhte Verkehrsbelastung festgestellt werden, die das Queren der Straße als auch das Ein- und Ausfahren zu den anliegenden Gewerbebetrieben erschweren würden, noch war nur eine vereinzelt Querung der Langenfelder Straße in Richtung der Straße Umlag durch Fuß- sowie Radverkehr zu beobachten. Allerdings wurde festgestellt, dass der westlich zur Langenfelder Straße gelegene Geh- und Radweg durch öffentlichen als auch privaten Grünbewuchs leicht eingengt ist. Die Bitte, einen entsprechenden Rückschnitt zu veranlassen, wurde an die zuständigen Fachbereiche weitergeleitet.

Aufgrund der Auswertung der Polizei als auch durch Beobachtungen der Verkehrslenkung lässt sich die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Sicherheit und Ordnung rechtlich hier nicht begründen. Eine besondere Gefahrenlage lässt sich nicht nachweisen.

Aufgrund einer geringen Belastungen i. S. Lärm und Abgase werden nach Aussage des Fachbereiches Umwelt keine gesundheitskritischen Werte erreicht. Vor diesem Hintergrund lässt sich daher auch hier die Anordnung von Tempo 30 nicht begründen.

Zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Richtung Hitdorfer Seen als auch darüber hinaus, wird die Einrichtung einer sicheren Querungshilfe im Bereich des Knotenpunktes Langenfelder Straße / Bernsteinstraße / Umlag für erforderlich erachtet. Diese ist nach Rücksprache mit dem Fachbereich Tiefbau bereits im Rahmen der Umsetzung der Rad-KomfortRoute in Richtung Monheim in Planung.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Laut aktuellem Kenntnisstand ist von Seiten des Fachbereiches Tiefbau geplant, u.a. für die Einrichtung der Querungshilfe Fördermittel zu beantragen.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja 1 Nein 0

Fazit:

Aufgrund der obigen Ausführungen lässt sich die Beschränkung des fließenden Verkehrs auf Tempo 30 rechtlich nicht begründen, aber es sollte aus Sicht der Verkehrslenkung die frühestmögliche Umsetzung einer sicheren Querungsmöglichkeit für den Fuß- u. Radverkehr in Richtung der Hitdorfer Seen angestrebt werden.

Fachbereich Mobilität und Klimaschutz